

# § 43 K-LSchG

K-LSchG - Kärntner landwirtschaftliches Schulgesetz 1993 - K-LSchG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 15.12.2020

## III. Hauptstück

Bestimmungen über die Ordnung  
von Unterricht und Erziehung in den  
Berufs- und Fachschulen

### 1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

#### § 43

Abgrenzung

Die Bestimmungen dieses Hauptstückes gelten nicht für die privaten Berufs- und Fachschulen im Sinne des § 1, denen das Öffentlichkeitsrecht nicht verliehen wurde.

In Kraft seit 25.02.1993 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)